

Anlage 3 der Begründung
Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Gresse für den Bereich nördlich und westlich des Ortsteils Heidekrug“
Gemeinde Gresse, OT Heidekrug

Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit
 Eingereichte Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB bis 08.2024

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
01	Amt für Raumordnung u. Landesplanung Westmecklenburg 19.04.2024	<p>Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll. - Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und befindet sich nur zum Teil innerhalb des festgesetzten Zielkorridors. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden. - Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Gresse bereits einen Antrag auf Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V eingereicht hat. Ein Nachweis über die zugelassene Abweichung von dem Ziel der Raumordnung liegt derzeit noch nicht vor. Das Ergebnis des Antrages ist abzuwarten. - Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die betroffenen Böden Wertzahlen von 17 bzw. 18 Punkten aufweisen. Das Ziel der Raumordnung wird durch das in Rede stehenden Vorhaben somit nicht berührt. - In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Die Nutzung der technischen Anlage wird mit ca. 35 Jahren angegeben. - Gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden. Entsprechende Regelungen 	<p>- entfällt</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Zielabweichungsverfahren ist beantragt worden. Mit Schreiben vom 06.03.2025 (AZ: 509-0000-2013/001-227) wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin ein positiver Bescheid dazu erteilt. Ein städtebaulicher Vertrag mit einer Rückbauverpflichtung wird geschlossen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>werden gemäß den vorliegenden Unterlagen im Rahmen eines planbegleitenden städtebaulichen Vertrages geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenstandort befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen. - Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab. 	
02	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 04.04.2024</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. - Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. - Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA: - Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
03	<p>Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Tourismus</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
04	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
05	<p>Landesamt für innere Verwaltung 21.03.2024</p>	<ul style="list-style-type: none"> - in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. - Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). - Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festpunkte wurden in der Planzeichnung ergänzt, liegen jedoch außerhalb des Plangebietes..

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. - Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen 	
06	Landespolizei Polizeirevier Boizenburg	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
07	Finanzamt Hagenow	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
08	Bergamt Stralsund 22.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> - berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. - Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. - Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 	- entfällt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
09	Landgesellschaft M-V mbH 22.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft. - Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen. 	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Da jedoch nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die LG verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. 	
10	IHK Schwerin	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
11	Handwerkskammer Schwerin	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
12	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV 09.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 21.03.2024 keine Stellungnahme ab. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
13	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 08.04.2024	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. - Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst 99,8 ha in der Gemarkung Gresse. Die Bodenwertzahl beträgt 17 bis 18. Es handelt sich um Ackerflächen der Feldblöcke DEMVLI094CB40028 und DEMVLI094CB40030. Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG. - Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. - Da das Plangebiet sich außerhalb des zulässigen Bereiches befindet muss ein Zielabweichungsverfahren durch die Gemeinde beim Wirtschaftsministerium beantragt werden. - Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und Boden ist nicht vermehrbar. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen ist daher auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Zielabweichungsverfahren ist beantragt worden. Mit Schreiben vom 06.03.2025 (AZ: 509-0000-2013/001-227) wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin ein positiver Bescheid dazu erteilt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem B. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz - Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser - Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden - Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. - Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden und für das Vorhaben relevant sind. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. 	
14	Landesforst M-V Forstamt Schildfeld 23.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Abgleich mit der aktuellen Forstgrundkarte hat ergeben, dass im Bereich Gem. Gresse, Flur 5, die FIST 5 und 7 teilweise mit Gehölzen bestockt sind, welche die Waldeigenschaft nach §2 LWaIdG MV erfüllen. Die entsprechende Gehölzfläche wurde bereits korrekt in der Planzeichnung (Teil A) eingezeichnet, jedoch nicht mit einem entsprechenden Waldabstand von 30m versehen. Dies ist nachzupflegen. - Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante. Unter der Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. - Die Waldabstandslinie entspricht somit der Zaunlinie und gleichzeitig der Baugrenze. Eine Unterschreitung des Waldabstandes ist nicht zulässig. - In der Festsetzung (Teil B) muss folgender Textbaustein eingepflegt werden: Wald nach § 2 LWaIdG MV und Waldabstand nach § 20 LWaIdG MV - Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 LWaIdG MV ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30m zum Wald im Sinne des § 2 LWaIdG MV einzuhalten. Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30m ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 1 LWaIdG MV von der Traufkante gebildet. - Da die o.g. Punkte tlw. fehlen bzw. fehlerhaft sind, kann erst nach Berichtigung und erneuter Vorlage das Einvernehmen erteilt werden. - Aus diesem Grund stimmt das Forstamt Schildfeld dem Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 nicht zu. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Waldabstandslinie einschl. Baugrenzen auf dem betreffenden Flurstück wurden angepasst. Da die Regelung grafisch angepasst worden ist, kann auf eine zusätzliche textliche Festsetzung verzichtet werden.
15	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
16	BUND MV	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
17	NABU	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
18	Landesjagdverband	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
19	Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung 29.04.2024	<p>FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Sollten eine oder mehrere Zufahrten zum Plangebiet befestigt werden (Asphalt, Beton, Pflaster) ist die Straßenverkehrsbehörde zu beteiligen. Gegebenenfalls ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Vorfahrtsbeschilderung. - Diese ist dann in einem Verkehrszeichenplan darzustellen und zur Anordnung einzureichen. <p>FD 38 — Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende folgende Bedenken und Hinweise.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz-vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen. 2. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden. Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen. 3. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen. 4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die nachfolgenden Planungen. <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <p>Belegungsplan?? Beispielhaft</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>5. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.</p> <p>6. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreislup.de angefordert werden.</p> <p>7. Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.</p> <p>8. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Ordnungsamt herzustellen. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.</p> <p>9. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz — vorbeugender Brandschutz rechtzeitig ein Modulbelegungsplan zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)</p>	
		<p>FD 53 — Gesundheit Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>FD 60 — Regionalmanagement und Kreisentwicklung Keine Bedenken.</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>FD 62 — Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände. Hinweis: - Das Wegestück 26 hat die Lagebezeichnung „Bürgerhofer Weg“. - Das Flurstück 130 liegt in der Gemarkung: Gresse Flur: 2 — der Hinweis müsste ergänzt werden auf der Planzeichnung.</p>	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wegbezeichnung wurde ergänzt. Die Flur wurde ergänzt. Das Flurstück 130 ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>
		<p>FD 63 — Bauordnung Denkmalschutz 1.Baudenmalpflegerischer Aspekt:</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in der Begründung und Planzeichnung bereits enthalten. Die Texte wurden aktualisiert.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.</p> <p>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale.</p> <p>Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p> <p>Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p>	
		<p>Bauplanung Zu o.g. Bauleitplanverfahren werden weder Bedenken noch Hinweise geäußert.</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Bauleitplanung Aus bauleitplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Straßen- und Tiefbau 1) Straßenaufsicht Beim o.g. Vorhaben ist die Kreisstraße 1 betroffen.</p> <p>2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen) der Landkreis plant entlang der K1 einen Radweg. Die Trassenführung ist noch nicht endabgestimmt, aber je nachdem wie sich die Verkehrsbehörde zum Bereich des Fahrbahnwechsels (Radwegwechsel) positioniert, sind die Flurstücke 7 und 90, Gemarkung Gresse, Flur 5 sowie Flurstück 130, Gemarkung Gresse, Flur 2 betroffen. Diese liegen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes. Nach Vorgaben für die Radwegeplanung, muss der Radweg außerhalb des Kronentraubereiches liegen, so dass wir in den Bereichen ca. 10 - 12 m ab der Fahrbahnkante K1 für die Radwegtrasse benötigen.</p>	<p>- Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Trassenführung des Radweges ist mit dem Eigentümer der Flächen nach telefonischer Rücksprache nicht abgesprochen. Die nördlich gelegenen Flächen der Kreisstraße werden durch den Eigentümer nicht zur Verfügung gestellt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Zwischen dem Landkreis Ludwigslust- Parchim und der IGP Ingenieur-Gesellschaft-Perleberg UG muss ein gemeinsamer Straßenbenutzungsvertrag abgeschlossen werden, wenn Leitungen zur Erschließung des Solarparks im Bereich der K1 verlegt werden.</p> <p>Notwendige techn. Parameter wie örtliche Lage, Tiefe usw. sind ggf. vorher bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Kreisstraßenmeisterei Hagenow abzustimmen.</p> <p>Dem Verlegen der Kabel mittels Kabelpflug und offener Bauweise wird nicht zugestimmt. Vorzugsweise muss gebohrt oder gepresst werden. Die Tiefe längs der Fahrbahn beträgt 1,00 m OK Kabel, bei Straßenquerrungen 1,20m Ok Schutzrohr und im Gehwegbereich reicht eine Überdeckung von 0,60m aus.</p> <p>Das Aufstellen von Verteilerpunkten ist mit den Straßenbaulastträger, Kreisstraßenmeisterei Hagenow vor Ort abzustimmen. Des Weiteren läuft im Bereich der K1 eine Radwegplanung. Hier ist die Trasse für den Radwegbau zu berücksichtigen. --> Nördlich von der Kreisstraße K 1 ist bei den Flurstücken 7 und 90, Gemarkung Gresse, Flur 5 sowie Flurstück 130, Gemarkung Gresse, Flur 2 ein ca. 10 - 12 m breiter Bereich ab der Fahrbahnkante K1 für die Radwegtrasse freizuhalten. (Diese liegen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.)</p>	<p>Die IGP UG ist lediglich das Planungsbüro für die Erstellung des Bebauungsplanes und kein Vorhabenträger. Der Vorhabenträger wird zum späteren Zeitpunkt bezüglich der Leitungstrassen auf den Landkreis zukommen.</p> <p>Das betrifft die nachfolgenden Planungen.</p> <p>Zur Radwegeplanung siehe oben, der Eigentümer stimmt dieser Planung nicht zu.</p>
		<p>FD 68 — Umwelt Naturschutz</p> <p>Eingriffsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Kapitel 8.2 des Umweltbericht - Ermittlung des Lagefaktors - Der Lagefaktor von 0,75 kann nur für den Bereich angesetzt werden, der sich tatsächlich im 100- m-Bereich befindet. Für die übrigen Flächen gilt dies nicht bzw. bei weiterer Entfernung ist der Lagefaktor entsprechend zu erhöhen. - Es ist darzustellen wie die Wege im Gebiet beschaffen sein werden. Ggf. ist bei der Berechnung des Eingriffs eine Teilversiegelung anzusetzen. Als Vollversiegelung sind die Pflaster der Solartische und der Umzäunung und ggf. geplante Nebenanlagen in die Berechnung einzubeziehen. <p>Die kompensationsmindernden Maßnahmen (S. 18 des LBP) und die noch festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen des B-Planes aufzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Lagefaktor in Abhängigkeit zur Störquelle wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Pkt. 8 des Umweltberichtes berücksichtigt. Die Ackerflächen im B-Plangebiet befinden sich im Wirkungsbereich der Kreisstraße 1 und der Ortslage Heidekrug. Dementsprechend wird aufgrund der vorhandenen Störquellen (Abstand < 100 m) ein Lagefaktor von 0,75 festgelegt. Bei einem Abstand von ≥ 100 m bis 625 m zur Störquelle wird ein Lagefaktor von 1,0 angesetzt. Bei Abständen zu Störquellen > 625 m wird der Lagefaktor 1,25 verwendet. Größere Lagefaktoren kommen nicht zu Anwendung.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Vorab sollte jedoch überlegt werden, ob diese Voraussetzungen tatsächlich eingehalten werden können, insb. der späte Mahdtermin kann dazu führen, dass die Vegetation die Modulflächen beschattet. Dies ist im Vorfeld zu klären, ob die dadurch entstehenden Einbußen hingenommen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Berechnung der Kompensationsmaßnahmen ist aufzuführen. Auch hierbei sind die Lagefaktoren zu berücksichtigen. <p>Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesetzlich geschützten Biotope sind in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen. Die Baugrenze hat einen Abstand von 30 m zu gesetzlich geschützten Biotopen einzuhalten. <p>Artenschutz</p> <p>Ein Vorkommen und eine Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Arten ist nicht von vornherein auszuschließen. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.</p>	<p>Notwendige innere Wege werden in teilversiegelter Bauweise hergestellt, vorzugsweise mit Schotter befestigt. In die Berechnung/ Bilanzierung fließen die Trafostationen, Rammpfosten, Zaunpfosten, Fundamente Torpfosten und Zisternen als Vollversiegelung und innere Wege, Wendebereiche. Seitenbereiche der Trafostationen, Einfahrtsbereiche als Teilversiegelung ein.</p> <p>Die gesetzlichen Biotope sind in der Karte Bestand und Maßnahmen zum Umweltbericht erfasst und ausgewiesen. Die Baugrenzen liegen in einem ausreichenden Abstand zu geschützten Gehölzstrukturen (i.d.R. 20 bis 30 m). Die Baugrenzen liegen dabei immer außerhalb des Wurzelraumes (Kronentraufbereich + 1,5 m) der geschützten Gehölzstrukturen (Wälder, Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen). Eine Funktionsbeeinträchtigung der angrenzenden Gehölzstrukturen kann ausgeschlossen werden. Die Beschattung die von angrenzenden Gehölzstrukturen ausgehen kann, wird in der Anordnung der Modultische berücksichtigt.</p> <p>Ein Artenschutzbeitrag wird Bestandteil der Antragsunterlagen. Zudem werden/ wurden Brutvögel und Reptilien im Vorhabengebiet untersucht.</p> <p>Entsprechende Wirkfaktoren werden im Artenschutzfachbeitrag untersucht und ggf. Maßnahmen hergeleitet.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>che der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, sind zu berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.</p> <p>Die Untersuchungsräume sind darzustellen und deren Festlegung ist fachlich plausibel zu begründen.</p> <p>Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Säugetiere. In Abhängigkeit der vorhandenen/ betroffenen Biotop-strukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppe Insekten zu erweitern.</p> <p>Erfassungen Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al., sowie gängigen Leitfäden für die Amphiben- Reptilienerfassung (z.B. Schlupmann, Kupfer) vorzunehmen. Mindestanforderungen zur Anzahl der Kartiergänge und an die Erfassungen sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung Hze 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen zu entnehmen (Siehe auch: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cros/umwelt/natur/ingriffsregelung_portal/er_bewertungsverfahren.htm https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze_2018.pdf Anlage 2 bzw. Tab. 2a)</p> <p>Reduzierungen des hier genannten Kartierumfanges wären plausibel zu begründen.</p> <p>Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.</p> <p>Die faunistischen/ floristische Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Zeitraum der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Die Übersendung der Kartierdaten als shape- dateien wird seitens der UNB begrüßt.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Keine außergewöhnlichen Bedingungen festgestellt.</p> <p>Sind Bestandteil des Faunaberichtes</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php eingesehen werden. Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.</p> <p>Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen und Wartungstätigkeiten</p> <p>Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.</p> <p>Neben dem Verzicht des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes relevant. Unter Berücksichtigung der HZE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Mahdzeitpunkte, Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen und festzusetzen. Einwanderungen von Amphibien sind durch die Festlegung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.</p> <p>Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig.</p> <p>Es ist daher nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen, insbesondere bei möglichen Betroffenheiten von Amphibien und Reptilien.</p> <p>Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Brutvögeln auszuschließen. Werden Brutvögel festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist. Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständehöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“). In dieser Studie ist dargelegt, dass eine Annahme</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Naturschutzvorgaben, insbesondere Mahdtermine, der einzelnen Maßnahmen werden zur Anerkennung und Einhaltung der Funktion der Ausgleichsmaßnahmen eingehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung der bisherigen PV-Planungen schätzt die UNB derzeit ein, dass ein Ersatz von Brutrevieren zwischen den Modulreihen i.d.R. dennoch nur bedingt möglich ist. Dies resultiert daraus, dass: i.d.R. hohe Grundflächenzahlen festgelegt werden (meist mind. 0,7) so dass entsprechende Reihenabstände nicht möglich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reihenabstände i.d.R. nicht festgesetzt werden (können), wodurch die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Modulen nicht gewährleistet werden können - die Flächen zwischen den Modulen jederzeit befahrbar sein müssen für Wartungszwecke, was zu Störungen oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen und folglich einer Verringerung/ Verhinderung des Bruterfolges führen kann <p>Insgesamt kann somit keine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit solcher Maßnahmen zwischen den Modulreihen festgestellt werden.</p> <p>Folglich sind regelmäßig CEF- Maßnahmen notwendig, welche wiederum: im Text Teil B konkret festzusetzen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei externen Maßnahmen auf nicht gemeindeeigenen Flächen durch einen zweiten Plangeltungsbereich abzusichern sind oder durch städtebauliche Verträge, die der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen sind abzusichern. <p>Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotoppe kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren öko-logische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG). Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitats kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitats bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Ausgleich für Brutplatzverluste werden verteilt in der Anlage 10 m breite „Grünstreifen“ angelegt, diese sind im laufenden Regelbetrieb der Anlage während der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten nicht zu befahren oder zu begehen.</p> <p>Werden aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausweichen, insbesondere von Vogelarten, in vermeintliche unbesetzte Lebensräume, wird für gefährdete und Arten mit besonderen Habitatansprüchen nicht angenommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen — continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012). Dies trifft regelmäßig auf wertgebende Bodenbrüter zu. Bei der Flächenwahl für die CEF-Maßnahmen sind die Habitatanforderungen der jeweiligen Arten zu beachten.</p> <p>Bauzeitenbeschränkungen Bauzeitenbeschränkungen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang, ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung, geändert werden. Es ist z.B. meist nicht zielführend im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine „Nichtbetroffenheit“ einer Vielzahl von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.</p> <p>Einzäunungen Einzäunungen sind in Bodennähe mit einem Maschenabstand von mind. 15 cm vorzunehmen und im Text Teil B festzusetzen, um eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu erhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bauzeitenbeschränkungen werden Art- und Flächenbezogen entwickelt.</p> <p>Wird im Umweltbericht aufgenommen.</p>
		<p>Wasser- und Bodenschutz Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor</p>	<p>- entfällt</p>
		<p>Immissionsschutz und Abfall Durch ein Blendgutachten, erstellt von JERA, Heydaer Straße 5, 98693 Ilmenau OT Bücheloh vom 25.01.2022, wurde der Nachweis erbracht, dass es zwischen dem Bau des „Solarpark Gresse nördl. und westl. OT Heidekrug“ und der angrenzenden Wohnbebauung zu keinen erheblichen Blendbelästigungen kommt und die Immissionsrichtwerte der Lichtleitlinie Beschluss vom 13.09.2012 eingehalten werden.</p>	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p>Die Auflagen und Hinweise wurden in der Begründung unter dem Punkt Blendung um Immissionen ergänzt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Gresse nördl. und westl. OT Heidekrug" im Amt Boizenburg-Land umfasst in der Gemarkung Gresse, Flur 5, Flurstücke 5 teilweise, 6 teilweise, 7 teilweise, 8, 26 teilweise, 50/1 und dieser wird durch einen unbefestigten Weg in die Plangebiete TA1 und TA2 unterteilt. Der Geltungsbereich SO2 umfasst in der Gemarkung Meierstorf, Flur 4, die Flurstücke 17, 21, 24/2, 25/2, 26/2, 27/2, 29/2, 31/2, 32/2, 37, 42 und 43 sowie teilweise die Flurstücke 38/1 und 39. Mit dem Planvorhaben werden neue sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen. 2. Die östlich von dem Geltungsbereich SO1 nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauungen (Neue Str. 1, 2 und 3; Dorfstr. 1, 2, 3 und 4) sind als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm, 26. August 1998) nach Ziffer 6.1 e) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von <ul style="list-style-type: none"> - tags (06.00 — 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 — 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden. 3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. 4. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. 5. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Beschichtung bzw. Oberfläche zu verwenden, die Reflexionen reduziert. 6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten. 	

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>7. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.</p> <p>8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. <p>2. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.</p> <p>3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen — AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p>	

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.</p> <p>6. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >105 cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an Verkehrsflächen.</p>	
		<p>Abfallwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Wasser- und Bodenverband Boize/Sude/Schaale 22.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - der Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale erfüllt laut §§ 39 und 40 WHG die öffentlich- rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung. <ul style="list-style-type: none"> - Im aufgezeigten Planungsgebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung. Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes werden hier nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
22	Abwasserzweckverband Sude-Schaale	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
23	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 29.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
24	Deutsche Telekom Technik GmbH 26.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom. - Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. - Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in der Begründung ergänzt worden.
25	GDMcom mbH 26.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. - Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Gascade Gastransport GmbH 27.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. - Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	HanseGas GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
28	50hertz Transmission GmbH 25.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	WEMAG	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
30	WEMACOM 27.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens. - Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und —anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: Leitungsauskunft I www.wemacom.de - Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich! 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der übersendeten Pläne liegen die Leitungen außerhalb des Plangebietes in der Schwanheider Straße.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
31	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
32	Bauernverband	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
33	Gemeinde Greven, Ben-gerstorf, Neu Gülze, Schwanheide über Amt Boizenburg-Land	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
34	Stadt Boizenburg/Elbe 19.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Einen Solarpark in dieser Größe von 99,8 ha gibt es weit und breit nicht. Warum ist dieser so groß? - Es ist bekannt, dass Solarparks ab einer Größe von ca. 10 ha bereits wirtschaftlich arbeiten. Wo ist die Abwägung hinsichtlich der Reduzierung der landwirtschaftlichen Fläche? - Neben der Größe empfehlen wir weitere Parameter zu überprüfen: <ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung - Mindestabstand zu baulichen Anlagen /Wohnbebauung etc. - Maximale Höhenfestsetzung - Einspeisemöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gibt noch größere PV-Parks in MV. Die Flächen wurden durch den Eigentümer zur Verfügung gestellt, der selbst Landwirt ist. Weiterhin liegt eine Befristung der Fläche vor, so dass dann die Fläche der Landwirtschaft wieder zur Verfügung steht. Eine Randeingrünung wurde vorgenommen, Mindestabstände zu baulichen Anlagen wurden seitens der Gemeinde nicht definiert. Eine maximale Höhenfestsetzung ist in den Unterlagen bereits enthalten. Zu den Einspeisemöglichkeiten laufen derzeit die Verhandlungen.

	Öffentlichkeit	Keine Stellungnahmen abgegeben	- Entfällt
--	-----------------------	--------------------------------	-------------------